



EXTRACT

**Auß dem Königl. emanirten
Allergnädigsten Stempel- und Carten=
Edict de dato Berlin den 13^{ten} May 1766.
wornach sich jedermänniglich sonderlich der Landmann
in denen gewöhnlichsten Fällen bey Beobachtung derer
Stempel-Sätze gehörig zu achten, und für die in unter-
bleibenden Fall darauf gesetzte Strafe, zu hüten hat.**

§. II.

Soll kein Kauf-Pacht- oder Mieths-Contract, wel-
cher über 50 Rthlr. beträget, über Immobilien wei-
ter mündlich geschlossen, sondern ein jeder dieser Art Contracte zu mehrerer Sicherheit der Contrahenten bey Strafe
der Nullität, und daß keine Klage noch Exception statt ha-
ben, noch einige Zurückforderung der etwa von dem Pächter geleis-
teten Caution oder andere Schadloshaltung und Ersetzung des
Vorschusses verlangt werden könne, künftighin schriftlich aufgese-
set, und dessen erster Bogen mit nachfolgenden Adler-Stempeln
bedrucket werden sollen.

Nemlich jeder gerichtlicher oder außgerichtlicher Kauf-Pacht-
und Mieths-Contract, soll, wenn das Kauf-Preitium oder
jährliche Pacht und Mieth beträget.

50. bis 100. Rthlr. incl. mit einem Adler-Stempel	—	4 gr.
100. — 200 Rthlr.	" " " " " " " "	8 —
200. — 600	" " " " " " " "	12 —
600. — 900	" " " " " " " "	16 —
900. — 1200	" " " " " " " "	20 —
1200 — 1800	" " " " " " " "	1 Rthlr — 16.

auf dem ersten Bogen des einen Haupt-Exemplars bedruckt, und wenn mehrere Ausfertigungen geschehen, zu denen übrigen Exemplarien nur ein 4 Gr. Stempel-Bogen genommen werden: Von den Kauf- und Mieths-Contracten über Häuser und Gärten, aber soll nur die Hälfte der vorerwähnten hohen Sätze erlegt werden.

Werden dahingegen Pacht und Mieths-Contracte blos prolongiret; so wird zwar davon nichts weiter entrichtet; so bald aber nur das geringste darin verändert wird, muß die Hälfte des zu Anfange bezahlten Satzes erlegt werden.

IX.

Alle Vorstellungen und Bittschriften, welche entweder bey Sr. Königl. Majestät immediate, oder bey dem Königl. Etats-Ministerio von allen Departements eingereicht werden, sollen mit Einem Groschen Bogen versehen werden.

Dahingegen Vorstellungen und Bittschriften, welche bey den Regierungen, Krieger- und Domainen-Cammern, und andern Landes-Collegiis, auch allen Ober- und Unter-Gerichten und Magistraten übergeben werden, auf einen Sechspfennig Bogen eingereicht werden.

Von den verordneten Stempel-Gebühren aber bleiben frey: Die Quittungen der Neuanbauenden über die empfangene Procent-Gelder.

Von denen Vollmachten.

§. I.

Anlangend die gedruckte gerichtliche Vollmachten, so soll künftig überhaupt zu einer jeden Sache, worzu eine Vollmacht erfordert wird, eine Vollmacht zu 10 Gr. wenn aber die Sache ein Geld-Quantum betrifft, welches 100 Rthlr. und darunter beträgt, eine Vollmacht zu 8 Gr. genommen und bezahlet werden.

Würde nun jemand zu einer gerichtlichen Handlung, wozu eine Vollmacht nach denen Gesetzen erfordert wird, sich nach dem S. 1. vorgeschriebenen Satz nicht bedienen, der soll bey jedem unterbleibenden Fall in Zehen Thaler Fiscalischer Strafe verfallen seyn.

Damit nun dieser Vorschrift in allen Punkten schuldige Folge geleistet werde; so befehlen Wir hiemit alles Ernstes, daß, wenn jemand eine Vorstellung, Schrift oder Document nicht auf das für jede Art derselben vorgeschriebene Stempel-Papier, bey Sr. Königl. Majestät höchsten Person, Etats-Ministerio, oder bey einem Collegio eingereicht, solche zwar angenommen und darauf verordnet, dagegen aber der Supplicant mit Einem Thaler Strafe zur Stempel-Casse belegt werden solle.

Magdeburg den 18ten August 1769.

Königl. Preuß. Krieger- und Domainen-Cammer
des Herzogthums Magdeburg.

Kg 2959
S 4

ULB Halle

008 863 865

3





EXTRACT

Auß dem Königl. emanirten
Allergnädigsten Stempel- und Carten-
Edict de dato Berlin den 13^{ten} May 1766.
wornach sich jedermänniglich sonderlich der Landmann
in denen gewöhnlichsten Fällen bey Beobachtung derer
Stempel-Sätze gehörig zu achten, und für die in unter-
bleibenden Fall darauf gesetzte Strafe, zu hüten hat.

§. II.

Soll kein Kauf- Pacht- oder Mieths- Contract, wel-
cher über 50 Rthlr. beträgt, über Immobilien wei-
ter mündlich geschlossen, sondern ein jeder dieser Arth Con-
tracte zu mehrerer Sicherheit der Contrahenten bey Straffe
der Nullität, und daß keine Klage noch Exception statt ha-
ben, etwa von dem Pächter geleis-
terhaltung und Ersetzung des
künftighin schriftlich aufgese-
hfolgenden Adler-Stempeln

ergerichtlicher Kauf- Pacht-
das Kauf-Pretium oder

er = Stempel	—	4 gr.
"	"	8 —
"	"	12 —
"	"	16 —
"	"	20 —
"	"	1 Rthlr — 10.

